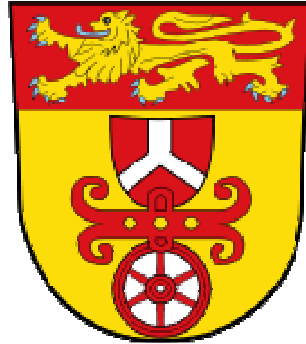
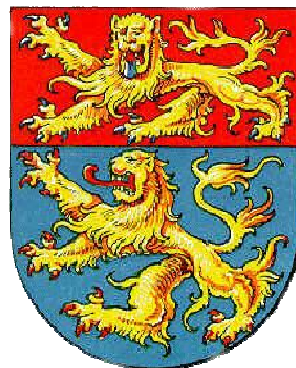

Gebietsänderungsvertrag

ZWISCHEN DEN LANDKREISEN



GÖTTINGEN

UND



OSTERODE AM HARZ

PRÄAMBEL

Die Landkreise Göttingen, vertreten durch den Landrat, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen und Osterode am Harz, vertreten durch den Landrat, Herzberger Landstraße 5, 37520 Osterode am Harz, schließen sich unter Wahrung des Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG zum 01.11.2016 (nachfolgend: „Stichtag“) zu einem neuen Landkreis zusammen und verfolgen damit insbesondere folgende Ziele:

- dauerhaft eine leistungsfähige und ortsnahe kommunale Daseinsvorsorge bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen,

- das vorhandene Standort- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze vor Ort zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig und wirtschaftlich erfüllen zu können,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendförderung auf möglichst hohem Niveau fortzusetzen, um künftigen Generationen auch vielfältige Perspektiven vor Ort zu eröffnen,
- unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Identitäten in den bisherigen Landkreisen das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement gleichgewichtig fortzuentwickeln,
- darauf hinzuwirken den ländlichen Raum dauerhaft angemessen weiter zu entwickeln,
- fahrzeitintensive Aufgaben (gleichermaßen aus Bürger- bzw. Beschäftigten-sicht) von einem bürger-/ortsnahen Verwaltungssitz oder einer Nebenstelle aus wahrzunehmen,
- bürgernahe Aufgaben dezentral, die übrigen Aufgaben zentral wahrzunehmen und dabei die optimale Auslastung kreiseigener Gebäude zu berücksichtigen und
- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen.

1. ABSCHNITT

KOMMUNALVERFASSUNGSRECHTLICHE REGELUNGEN

§ 1

Name, Wappen und Sitz der Kreisverwaltung

- (1) Der neue Landkreis, bestehend aus den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz (nachfolgend auch „Altkreis/e“), führt den Namen „Landkreis Göttingen“. Wappen, Flagge und Dienstsiegel werden vom Kreistag des neuen Landkreises Göttingen bestimmt; bis dahin führt der neue Landkreis Göttingen das bisherige Wappen des Altkreises Göttingen, dessen Flagge und Dienstsiegel.

- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist Göttingen.
- (3) Am bisherigen Kreissitz des Altkreises Osterode am Harz wird ein Verwaltungssitz in den Gebäuden der bisherigen Kreisverwaltung eingerichtet und dauerhaft erhalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Der neue Landkreis Göttingen tritt die Gesamtrechtsnachfolge der Altkreise Göttingen und Osterode am Harz an.

§ 3

Kreiswahl und Direktwahl

- (1) Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die Neuwahl eines/r Landrates/-rätin im Landkreis Osterode am Harz nach Auslaufen des Fristenzeitraumes gem. § 80 Abs. 3 NKomVG entbehrlich zu machen und die interimswise Wahrnehmung der Aufgaben des/der Landrates/-rätin des Landkreises Osterode am Harz bis zur Bildung des neuen Landkreises Göttingen am 01.11.2016 zu regeln.
- (2) Die Kreiswahl für die Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021 und die Wahl des/der Landrates/-rätin für den neuen Landkreis Göttingen sollen am Tag der allgemeinen Neuwahlen stattfinden.
- (3) Es soll eine Aufteilung in 13 Wahlbereiche angestrebt werden. Davon entfallen 10 Wahlbereiche auf den Altkreis Göttingen und 3 Wahlbereiche auf den Altkreis Osterode am Harz.
- (4) Der Landesgesetzgeber wird gebeten zu regeln, dass die Aufgaben der Vertretung nach dem NKWG, NKWO (Berufung Wahlleitung, Einteilung Wahlbereiche) ein Gremium wahrnimmt, das aus den Mitgliedern der Kreistage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz besteht.
- (5) Von der nach § 46 Abs. 5 NKomVG eröffneten Möglichkeit, aus Anlass der Neubildung von Landkreisen für die Dauer bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 6 zu erhöhen, wird Gebrauch gemacht. Die dafür notwendigen Satzungen sind von den Vertragspartnern zu erlassen und vor Verkündung des Gesetzes, das den Zusammenschluss regelt, in Kraft zu setzen.

§ 4
Interimskreisausschuss, Kreisrecht,
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Für die Zeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreisausschusses des neuen Landkreises Göttingen werden die Zuständigkeiten des Kreisausschusses von einem Interimskreisausschuss wahrgenommen. Dieser Interimskreisausschuss besteht aus dem Landrat des Altkreises Göttingen und den Beigeordneten – i. F. der Verhinderung von Beigeordneten aus den Vertretern – sowie den Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 74 Abs 1 Ziff. 3 NKomVG) der Kreisausschüsse der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zum Zeitpunkt ihrer Auflösung. Des Weiteren gehören dem Interimskreisausschuss die Beamten auf Zeit der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zum Zeitpunkt ihrer Auflösung mit beratender Stimme an. Der Landrat des Altkreises Göttingen lädt den Interimskreisausschuss ein und führt den Vorsitz.
- (2) Die Zuständigkeit für die Ladung zur konstituierende Sitzung der Vertretung im Falle des § 59 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz NKomVG wird vom Landrat des Altkreises Göttingen wahrgenommen.
- (3) Das bisherige Kreisrecht der Altkreise gilt, soweit keine anderweitige Regelung durch den neuen Landkreis Göttingen getroffen wird, in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht des neuen Landkreises Göttingen fort, längstens jedoch bis zum 31.12.2017. § 63 Abs. 2 NSOG bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Hauptsatzungen der Altkreise. Abweichend von Satz 1 gilt bisheriges Kreisrecht, das nur für räumliche Teilbereiche oder Einrichtungen eines Altkreises gilt, fort bis es abgeändert oder aufgehoben wird.
- (4) Folgende Rechtsvorschriften sind vom Kreistag des neuen Landkreises unverzüglich zu erlassen:
 - Hauptsatzung,
 - Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Fachausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften,
 - Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages,
 - Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis,
 - Jagdsteuersatzung
 - Verordnungen, soweit nicht § 63 Abs. 2 Satz 2 NSOG eingreift.
- (5) Bis zum In-Kraft-Treten der Hauptsatzung des neuen Landkreises Göttingen werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
 - a) Satzungen, Verordnungen, Wahlbekanntmachungen und das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den Tageszeitungen „Hessische Niedersächsische Allgemeine/Mündener Allgemeine, Göttinger Tageblatt, EichsfelderTageblatt und HarzKurier“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Kreishaus des neuen Landkreises Göttingen, Rein-

häuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und im Verwaltungssitz Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- b) sonstige Bekanntmachungen
in den unter a) aufgeführten Tageszeitungen

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Eingangsbereich des Kreishauses, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und im Verwaltungssitz Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche. Dasselbe gilt für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

§ 5

Kommunale Partner- und Patenschaften

Die begründeten Partner- und Patenschaften der Altkreise bestehen unverändert fort.

§ 6

Ehrenbezeichnungen

Die von den Altkreisen verliehenen Ehrenbezeichnungen werden vom neuen Landkreis anerkannt und übernommen.

§ 7

Kommunale Zweckverbände, Kommunale Mitgliedschaften, Beteiligungen

Sämtliche Mitgliedschaften der Altkreise in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen Organisationen sowie Beteiligungen bleiben unverändert bestehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Falls eine Doppelmitgliedschaft entstehen würde, wird diese zum Stichtag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zusammengeführt. Bei Besetzung der Organe wird der regionale Proporz berücksichtigt.

2. ABSCHNITT

PERSONAL / ORGANISATION

§ 8

Personal

- (1) Das Personal der Vertragspartner wird mit allen Rechten und Pflichten vom neuen Landkreis übernommen. Auf betriebsbedingte Kündigungen im Zusammen-

hang mit der Neubildung des Landkreises Göttingen wird ausdrücklich verzichtet. Allen Bediensteten werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die gleichen Aufstiegschancen gewährt. Die Führungspositionen (Fachbereichs- und Fachdienstleiter sowie die Leiter der übrigen Organisationseinheiten) werden zum Stichtag zwischen den Bediensteten der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ungefähr im Verhältnis 2 zu 1 verteilt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 wird zum Stichtag das im Gesundheitsamt des Landkreises Osterode am Harz eingesetzte Personal mit allen Rechten und Pflichten von der Stadt Göttingen übernommen, sofern zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und der Stadt Göttingen eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Gesundheitsamtes zustande kommt.
- (3) Die Vertragspartner werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Stichtag das Einvernehmen über Stellenpläne, Beförderungen und Höhergruppierungen herstellen. Davon ausgenommen ist die Umsetzung des KGSt-Gutachtens 2009 beim Landkreis Göttingen.
- (4) Die erste Stellenbesetzung bei Zusammenführung der Stellenpläne zu einem Stellenplan ist in einem Stellenbesetzungsverfahren unter Beteiligung der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten der Altkreise bis zum Stichtag festzulegen.
- (5) Die Vertragsparteien werden den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) bitten, Verhandlungen über einen Tarifvertrag aus Anlass des Zusammenschlusses der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zur Regelung der Belange der Beschäftigten zu führen.
- (6) Die Wahl des Personalrates, die Einrichtung und Zusammensetzung eines Übergangspersonalrates und die Frist für die Neuwahl eines Personalrates richtet sich nach der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 04. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 355).

§ 9

Verwaltungsorganisation und sonstige Regelungen

- (1) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass bis zum Stichtag die bestehenden innerdienstlichen Anweisungen, Organisationsverfügungen und sonstigen Anordnungen und Regelungen soweit wie möglich aufeinander angepasst werden, um den Übergang auf den neuen Landkreis zu erleichtern. Sie gelten solange am jeweiligen Beschäftigungsort fort, bis sie für die Kreisverwaltung des neuen Landkreises außer Kraft gesetzt oder durch entsprechende Regelungen ersetzt werden.
- (2) Die Vertragspartner werden bereits vor dem Stichtag damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Stichtag abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personal- und Organisationshoheit einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Stichtag.

3. ABSCHNITT

AUFGABENWAHRNEHMUNG

§ 10

Verortung von Aufgaben

- (1) Bei der Verortung von Aufgaben gilt der Grundsatz, dass für bürgernahe bzw. fahrzeitintensive Tätigkeiten dezentrale Strukturen dauerhaft vorzuhalten sind. Die übrigen Tätigkeiten sind zentral zu erledigen. Weiterhin ist darauf abzustellen, dass im zukünftigen Landkreis die Dienstleistungen und Arbeitsplätze ausgewogen verteilt werden. Dies gilt auch für die Verortung von zentral zu erledigenden Aufgaben. Maßstab ist die Einwohnerzahl der Landkreise, Stand 30.06.2012; die Einwohnerzahl der Stadt Göttingen wird nur bei den Aufgaben berücksichtigt, die nicht der Stadt kraft Gesetzes übertragen wurden.
- (2) Folgende Leitungen und zentrale Aufgaben der nachfolgend genannten Organisationseinheiten werden dauerhaft dem Verwaltungssitz Osterode am Harz örtlich zugewiesen:
Finanzwesen (Kämmerei einschl. Controlling),
Kreiskasse einschl. Finanz- und Anlagenbuchhaltung,
Kommunalaufsicht,
Ordnungsamt (Zuschnitt des aktuellen Amtes 32 beim derzeitigen Landkreis Göttingen),
Rechnungsprüfungsamt,
zentrale Funktionen KiBiZ.
- (3) Ein Wahlbeamter/ eine Wahlbeamtin wird für die Betreuung des Verwaltungssitzes Osterode am Harz zuständig sein.
- (4) Sollte dem neuen Landkreis eine neue Aufgabe zufallen, ist diese im Rahmen der räumlichen Kapazitäten (eigene Räumlichkeiten gehen vor Anmietung) und der Grundsätze des Absatzes 1 neu zuzuordnen. Für den Fall, dass eine Aufgabe wegfallen sollte, ist ein Ausgleich anzustreben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 11

Verhältnis Stadt und Landkreis

- (1) Die Vereinbarungen über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung, die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen geschlossen sind, sollen vom neuen Landkreis fortgeführt werden. Soweit erforderlich sind neue Vereinbarungen zu schließen.
- (2) Die Aufgaben des Gesundheitsamtes, die die Stadt Göttingen nach der Vereinbarung vom 17. März 2009 als Aufgabenverantwortliche für den Altkreis Göttingen wahrnimmt, sollen sich auf das neue Kreisgebiet erstrecken, sofern zwischen den Vertragspartnern und der Stadt Göttingen eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Gesundheitsamtes zustande kommt (siehe §

8 Abs. 2 dieses Vertrages). Ziel der Vereinbarung ist, dass alle bürgernahen Dienstleistungen (personell und materiell) am Standort Osterode vorgehalten werden.

§ 12 Feuerwehrwesen

- (1) Die in den Altkreisen vorhandenen Feuerwehrtechnischen Zentralen und die entsprechenden Ausbildungsstrukturen werden auch weiterhin dauerhaft dezentral vorgehalten. Einzelne Spezialaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentralen wie auch spezielle Ausbildungen (Gefahrstoffschulung, Absturzsicherung) werden zentralisiert.
- (2) Eine mit Personal besetzte Redundanz für den Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich der Kooperativen Regionalleitstelle Südniedersachsen wird am Standort Osterode-Katzenstein eingerichtet. Diese Regelung wird unter der Voraussetzung getroffen, dass die Kostenträger Rettungsdienst ihren Finanzierungsanteil an den Personalkosten der Disponenten in der Redundanzleitstelle Osterode-Katzenstein tragen.
- (3) Die bisherigen Kreisbrand- und Abschnittsleiter und ihre Vertreter/-innen nehmen bis zur Ernennung eines/r neuen gemeinsamen Kreisbrandmeisters/in bzw. der neuen Abschnittsleitungen sowie deren Vertretungen für das jeweilige bisherige Gebiet ihre bisherigen Aufgaben wahr. Die Neubenennung soll innerhalb von sechs Monaten nach Stichtag erfolgen.

§ 13 Schulen

- (1) Für die Schülerinnen und Schüler ist ein zukunftssicheres und bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Im Falle weiter zurückgehender Schülerzahlen ist bei notwendig werdenden Maßnahmen nach § 106 des Nds. Schulgesetzes zu berücksichtigen, dass für die Schülerinnen und Schüler ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Schulangebot vorgehalten wird.
- (2) Die bisherigen Standorte für die berufsbildenden Schulen bleiben erhalten. Für die berufsbildenden Schulen ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Stichtag ein Gesamtkonzept zu erstellen. Dabei ist die Bildung von ausgewogenen Kompetenzzentren und Schwerpunkten an den berufsbildenden Schulen in den einzelnen Berufsfeldern zu berücksichtigen. Die bis zum Stichtag neu einzurichtenden oder auszubauenden Bildungsgänge werden zwischen den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz abgestimmt.

§ 14 SGB II

Der neue Landkreis strebt an, ab dem Stichtag für das gesamte Kreisgebiet zugelassener Kommunalen Träger (SGB II) zu werden. Die vertraglichen Aufgabendelegationen (u.a. SGBII und XII) bleiben solange erhalten, wie die Gemeinden im Altkreis Osterode am Harz ihren Erhalt wollen.

§ 15 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Projekt „Initiative Zukunft Harz“ wird für den Altkreis Osterode am Harz unter Einsatz von finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen fortgesetzt.
- (2) Die Verteilung von Kreismitteln für die Wirtschaftsförderung ist unter Festlegung von Quoten für den neuen Landkreis zu regeln; Entsprechendes gilt für die Bestimmung von Verteilungskriterien.

4. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Haushaltsführung

- (1) Die von den Vertragspartnern bis zum In-Kraft-Treten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsrechtlich vollständig abgesicherten Maßnahmen werden vom neuen Landkreis grundsätzlich weitergeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahme noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich ist, wird der neue Landkreis die Mittel in die Haushaltsplanung aufnehmen. Dies gilt nicht, sofern die Maßnahme Gegenstand von Konsolidierungsmaßnahmen ist.
- (2) Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich ihrer Finanzierungsfähigkeit und Genehmigung des Haushalts.
- (3) Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen (größer 100.000 Euro) verbunden sind und die ab Vertragsschluss beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der die Investition tätige Vertragspartner, mit dem anderen Vertragspartner hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmensherstellung entfällt, sofern die Investition bereits Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplanes 2013 beschlossenen Investitionsprogramms ist.
- (4) Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 bilden die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Vertragspartner die Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung des neuen Landkreises. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, soweit erforderlich die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Haushaltsführung zu schaffen.

§ 17
Grundsatz der Meistbegünstigung

Bei einem späteren Zusammenschluss des neuen Landkreises mit einem anderen Landkreis gilt zugunsten beider Altkreise der Grundsatz der Meistbegünstigung.

§ 18
Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist, soweit nicht eine Vertragsänderung oder ersatzweise eine kommunalaufsichtliche Bestimmung nach § 26 Abs. 2 NKomVG erforderlich wird

§ 19
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz in Kraft (§ 26 Abs. 3 NKomVG).

Göttingen//Osterode a. H., 2013

Landkreis Göttingen

Landkreis Osterode a.H.

Bernhard Reuter
Landrat

in Vertretung
Gero Geißleiter
Erster Kreisrat